

Rechtswesen

VMBI 2008 S. 188

Richtlinien für die Einziehung von Schadensersatzforderungen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis der Bundeswehrangehörigen (Einziehungsrichtlinien - EZR)

- Neufassung -

1.

Haftungsgrundlagen

(1) Nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen (§ 24 des Soldatengesetzes¹⁾, § 78 des Bundesbeamtengesetzes, § 46 des Deutschen Richtergesetzes, § 3 Abs. 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst) haften Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzen, dem Bund für den daraus entstehenden Schaden.

(2) Die Einziehungsrichtlinien gelten für die Inanspruchnahme wegen der Schadensersatzforderung des Bundes (im Folgenden: Schuldbetrag) gegen die vorgenannten Bundeswehrangehörigen.

2.

Vollständige Inanspruchnahme

(1) In den Fällen, in denen

- der Schaden durch eine vorsätzliche Straftat verursacht wurde,
- der Schaden in sonstiger Weise vorsätzlich herbeigeführt wurde oder
- durch die Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung auf Kosten des Bundes ein Vermögensvorteil erlangt wurde (z. B. unberechtigte Nutzung von Material und/oder Personal des Bundes für private Zwecke, Überzahlung mit Dienstbezügen),

ist grundsätzlich der gesamte Schuldbetrag einschließlich gesetzlich zustehender Zinsen einzuziehen.

(2) Gleiches gilt im Regelfall für Schäden, die verursacht wurden bei

- Fahrten ohne Fahrerlaubnis oder „Schwarzfahrten“,
- Flügen ohne Flugerlaubnis oder „Schwarzflügen“,
- Fahrten oder Flügen, bei denen die FahrerIn/der Fahrer oder die LuftfahrzeugführerIn/der Luftfahrzeugführer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, auch wenn die Fahr- oder Fluguntüchtigkeit nur fahrlässig erkannt wurde,
- unerlaubtem Entfernen vom Unfallort („Unfallflucht“), soweit nicht von Absatz 1 erfasst.

Die Vorschriften über die Regressbeschränkungen des Bundes als „Eigenversicherer“ (z. B. § 2 Abs. 2 Satz 6 des Pflichtversicherungsgesetzes) sind zu beachten.

(3) Ausnahmsweise kann von der (sofortigen) Inanspruchnahme abgesehen werden, wenn gemäß § 59 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Gründe für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass vorliegen. Insoweit sind die Verwaltungsvorschriften zur BHO zu beachten.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Fälle hinaus ist der Schaden immer jedenfalls in dem Umfang geltend zu machen, in dem eine Versicherung der schädigenden Person für ihn aufzukommen hat.

3.

Begrenzte Inanspruchnahme

(1) In sonstigen in Nummer 2 nicht genannten Fällen vorsätzlicher Pflichtverletzungen ist der Schuldbetrag im Umfang von sechs Messbeträgen einzuziehen (Ersatzbetrag). Soweit der Schuldbetrag den Ersatzbetrag übersteigt, ist er grundsätzlich

nicht weiter geltend zu machen, sondern aus Fürsorgegründen zu erlassen. § 59 Abs. 1 BHO bleibt im Übrigen unberührt (siehe Nummer 2 Abs. 3).

(2) Wurde der Schaden durch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht, ist der Schuldbetrag im Umfang von drei Messbeträgen einzuziehen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Messbetrag ist das Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Schuldnerin oder des Schuldners. Maßgeblich ist das Gehalt im Zeitpunkt der Schadensverursachung. In den Messbetrag werden alle in Monatsbeträgen zu zahlenden Zulagen einbezogen; unberücksichtigt bleibt der Familienzuschlag. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Messbetrag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Der Auslandszuschlag wird voll, der Auslandsverwendungszuschlag zur Hälfte berücksichtigt. Maßgeblich ist der Besoldungsanspruch, der - unabhängig von der tatsächlich bewirkten Auszahlung - für den Monat der Schadensverursachung besteht. Bestand im Zeitpunkt der Schadensverursachung ein Anspruch auf Besoldung, insbesondere auf den Auslandsverwendungszuschlag, nur für einen Teil des Monats, wird er für diesen Zeitraum anteilig berücksichtigt. Für Anwärterbezüge sowie das Ausbildungsgeld der Sanitätsoffizier-Anwärterinnen und -Anwärter gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die Sätze 1 bis 6 sinngemäß.

(4) Deckt die abgeschlossene Versicherung zwar nicht den gesamten Schuldbetrag, aber den fälligen Ersatzbetrag ab, erfolgt darüber hinaus grundsätzlich keine weitere persönliche Heranziehung der Schuldnerin oder des Schuldners.

4.

Inanspruchnahme von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sowie von zu Dienstleistungen herangezogenen nicht wehrpflichtigen Soldatinnen und Soldaten

Die Regelungen der Nummer 3 gelten für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (einschließlich freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende), sowie für zu Dienstleistungen herangezogene nicht wehrpflichtige Soldatinnen und Soldaten mit der Maßgabe, dass als ein Messbetrag die monatlichen Bezüge nach dem Wehrgeldgesetz (WSG)²⁾ (einschließlich der Zuschläge, z. B. Wehrdienstzuschlag nach § 8c WSG oder halber Auslandsverwendungszuschlag nach § 8f WSG) angesetzt werden.

5.

Durchführungshinweise, Inkrafttreten, Beteiligung

(1) Sollen Beträge über 20.000 Euro niedergeschlagen oder erlassen werden, ist dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) vor der Entscheidung unter Vorlage der Akten mit begründetem Vorschlag zu berichten. Entsprechendes gilt, wenn Gründe für eine Ausnahme von der Regel der Nummer 3 Abs. 1 Satz 2 gesehen werden (z. B. offensichtliches Ausnutzen der Begrenzung der Inanspruchnahme etc.).

(2) Die schadensbearbeitende Dienststelle (Nummer 2 Abs. 5 der Schadensbestimmungen – VMBI 2006 S. 40) sorgt in jedem Fall für erforderliche Maßnahmen zur (vorläufigen) Sicherung des Anspruchs des Bundes. Sie kann insbesondere Bezüge einer Schuldnerin/eines Schuldners einbehalten, deren/dessen Entlassung bevorsteht.³⁾

(3) Haben mehrere Personen den Schaden verursacht, haften sie dem Bund gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner. Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner werden grundsätzlich zunächst nur mit dem im Innenverhältnis auf sie entfallenden

1) VMBI 2005 S. 81 in der jeweils geltenden Fassung

2) VMBI 2008 S. 151

3) Siehe Erlass vom 20. Mai 2005 - PSZ III 2 - Az 67-68-00 (VMBI S. 78)

Anteil in Anspruch genommen. Für Anteile, die nicht eingezogen werden können, haften die übrigen Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner bis zur Höhe ihrer Ersatzbeträge. Auch bei Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldnern, die nicht der Bundeswehr angehören, soll Rücksicht auf die Haftungsverteilung im Innenverhältnis genommen werden, damit die begrenzte Heranziehung der oder des Bundeswehrangehörigen nach den Nummern 3 und 4 grundsätzlich erhalten bleibt.

(4) Die Pfändungsfreigrenzen (§§ 850 ff. der Zivilprozessordnung) sind zu beachten.

(5) Diese Einziehungsrichtlinien gelten für alle Schadensfälle, die ab dem 1. Oktober 2008 eintreten. Die bisherigen Einziehungsrichtlinien (VMBI 2006 S. 134) treten gleichzeitig außer Kraft; sie sind noch auf die bis zum 30. September 2008 eingetretenen Schadensfälle anzuwenden.

(6) Der Hauptpersonalrat beim BMVg und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg sind beteiligt worden.

BMVg, 17. Oktober 2008
R II 1 - Az 39-85-02/26-05

Organisation und Dienstbetrieb

VMBI 2008 S. 189

Dienstausweise für Beamte, Richter, Arbeitnehmer und Auszubildende der Bundeswehr - Änderung -

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Wirkung vom 15. April 2008 „Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum elektronischen Dienstausweis“ in Kraft gesetzt (GMBI S. 373). Mit Schreiben vom 20. Oktober 2008 - Az O 1 - 131 234-1/2 hat das BMI allen Ressorts eine Übergangsregelung zur Gültigkeitsdauer von Dienstausweisen gemäß Nummer 18 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Dienstausweis empfohlen, um im Hinblick auf die Einführung des elektronischen Dienst- und Truppenausweises (eDTA) den Aufwand bei der Neuausstellung von Dienstausweisen zu begrenzen. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird, voraussichtlich im II. Quartal 2009 beginnend, der eDTA eingeführt.

Der Erlass vom 2. Januar 1996 - Org 1 - Az 11-40-01 (VMBI S. 2), geändert durch redaktionelle Änderung (VMBI 1996 S. 264), wird zu Abschnitt II Nr. 2 wie folgt ergänzt:

„Die grundsätzlich maximale Gültigkeitsdauer eines Papierdienstausweises von zehn Jahren kann um höchstens drei weitere Jahre verlängert werden, wenn

- aufgrund von Tatsachen absehbar ist, dass innerhalb dieser Zeit für den Inhaber/die Inhaberin ein elektronischer Dienstausweis ausgestellt wird, und
- der Dienstausweis in einem Zustand ist, der eine weitere Nutzung gestattet, und mit einem Lichtbild versehen ist, das eine Identifizierung des Ausweishinhabers zulässt.“

Der Erlass vom 2. Januar 1996 ist mit einem Hinweis zu versehen.

BMVg, 28. Oktober 2008
Org 1 - Az 11-40-01